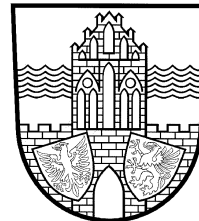


Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

25. Jahrgang, Nr. 19 · Prenzlau, den 9. Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark
- Seite 2:** 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (11. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)
- Seite 2:** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz)
- Seite 4:** Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung – SchbefS)
- Seite 5:** Satzung zur Beteiligung der Einwohner des Landkreises Uckermark (Einwohnerbeteiligungssatzung)
- Seite 6:** Satzung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark
- Seite 8:** Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
- Seite 10:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg
- Seite 26:** Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)
- Seite 35:** Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)
- Seite 46:** Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark vom 13. Juli 2009
- Seite 47:** Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)
- Seite 57:** Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 23.12.2015

AMTLICHER TEIL

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN DER BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE UND DER KATASTROPHENSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES UCKERMARK

Auf der Grundlage des § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 3, 28 (2) Nr. 9 BbgKVerf und des § 45 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43] , S.25) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

2. für die Aufwendungen für die Notfallplanung nach §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Absatz 2 Satz 3 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Prenzlau, 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

**11. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK
(11. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf - in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19,[Nr. 42]), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	960,30 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	442,10 €
- eines Notarztes	471,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	1.431,30 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	311,00 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	311,00 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer

0,48 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Prenzlau, 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN FÜR DEN
VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND FEIERTAGEN IN
KUR-, AUSFLUGS-, UND ERHOLUNGORTEN
(ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUM LADENÖFFNUNGSGESETZ)**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), erlässt die Landrätin

des Landkreises Uckermark als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 04.12.2019 für das Gebiet des Landkreises Uckermark folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkauf in Kur-, Ausflugs-, und Erholungsorten

- (1) In den in der Ladenschluss-Ausnahmereverordnung vom 09.05.2005 (GVBl.II/05, [Nr. 13], S.238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158, 160) aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen Verkaufsstellen vom 01.04. bis 31.10. an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche oder handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht am Oster- und Pfingstsonntag (analog zu § 4 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

Die Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung bleiben unberührt (§ 10 BbgLÖG, Arbeitszeitgesetz, Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 3

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2023

Prenzlau, 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

Anlage

Auszug aus der Anlage zur Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmereverordnung-LSchIAV) vom 09.05.2005 (GVBl.II/05, [Nr. 13], S.238), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158, 160)

Amt Brüssow

Stadt Brüssow: Karl-Liebknecht-Platz, Karl-Marx-Straße, Prenzlauer Straße

Amt Gartz(Oder)

Stadt Gartz (Oder): mit Ortsteil Friedrichsthal
Hohenselchow-Groß Pinnow: Ortsteil Groß Pinnow
Mescherin: Ortsteil Mescherin

Amt Gerswalde

Gerswalde
Temmen-Ringenwalde: Gemeindeteil Ringenwalde

Amt Gramzow

Gramzow: Am Markt, Poststraße, Kirchstraße, Meisterstraße
Grünow: Ortsteil Drense
Oberuckersee: Ortsteile Seehausen und Warnitz (Quast, Campingplatz)

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Angermünde:

historische Altstadt mit Marienkirche, Franziskaner Kloster, Stadtmauer mit Pulverturm, Mündesee mit Promenade, Heimmattiergarten, Literaturmuseum, Puschkinallee; Fischteiche Blumberger Mühle/NABU, Informationszentrum „Blumberger Mühle“ und die Ortsteile Biesenbrow, Greifenberg, Herzsprung, Kerkow, Stolpe, Wolletz und Wolletzsee (Strandbad, Campingplatz)

Boitzenburger Land:

Ortsteile Boitzenburg, Funkenhagen (Thomsdorf), Haßleben und Warthe

Stadt Lychen:

mit Campingplätzen und Ortsteil Retzow

Nordwestuckermark:

Ortsteile Fürstenwerder (Berliner Straße, Blockstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Festplatz, Karl-Marx-Straße) und Gollmitz (Kröchlendorff)

Stadt Prenzlau: Marktberg mit Marienkirche und Mitteltorturm, Friedrichstraße, Steinstraße einschließlich Steintorturm, Uckerwieck mit Dominikanerkloster, Stadtmauer im gesamten Stadtbereich, Uckerpromenade mit Bootsanlegesteg, Schleuse, Seebad, Freilichtbühne am Lewetzowweg, Uckerstadion, Kapwäldchen mit Seerestaurant

Stadt Schwedt/Oder:

Berliner Straße, Vierradener Straße bis Altstadtpassagen, Berliner Straße mit Alten Markt und Anliegerstraße bis Park Heinrichslust und den Ortsteilen Criewen, Gatow, Hohenfelde (Teerofenbrücke), Vierraden, Zützen

Stadt Templin:

mit Campingplätzen und Ortsteile Densow (Annenwalde), Gollin, Groß Dölln (Groß Väter), Röddelin (mit Campingplatz), Klosterwalde (mit Campingplatz) und Vietmannsdorf (mit Badestelle)

Uckerland:

Ortsteile Lübbenow (mit Lübbenower See) und Wolfshagen (mit Wolfshagener Haussee)

**ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE
SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK
(ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG DER SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG – SchbefS)**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 35, S. 15), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 21/2014), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark gemäß der Bekanntmachung vom 27.03.2017 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 05/2017), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Der Begriff der Wohnung richtet sich nach § 2 Nr. 8 BbgSchulG.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "bzw." ersetzt.

b) In Absatz 6 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

"... sowie Schüler der gymnasialen Oberstufe des Zweiten Bildungsweges sind von der Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen."

3. § 3 wird wie folgt geändert

In Absatz 3 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:

Eine besondere Gefahr liegt nicht vor, wenn die Schule mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel erreicht werden kann.

4. § 10 wird aufgehoben

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Prenzlau, den 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

**SATZUNG ZUR BETEILIGUNG DER EINWOHNER DES LANDKREISES UCKERMARK
(EINWOHNERBETEILIGUNGSSATZUNG)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4) und mit Bezug auf § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung zur Beteiligung der Einwohner des Landkreises Uckermark (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerbefragung
- § 4 Einwohnerversammlung
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1**Anwendungsbereich**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Uckermark geregelt. Als Formen der Einwohnerbeteiligung sieht § 3 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vor:
 - Einwohnerfragestunde
 - Einwohnerbefragung
 - Einwohnerversammlung.
- (2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten des Landkreises in anderer Form erfolgen.

§ 2**Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Eine Redezeit von max. 3 Minuten sollte eingehalten werden.
- (3) Die gestellten Fragen werden in der Sitzung von der Landrätin oder vom Vorsitzenden ohne Beratung mündlich beantwortet.
- (4) Sind Fragen in derselben Sitzung nicht ausreichend zu beantworten, erfolgt auf Wunsch des Fragestellers eine schriftliche Beantwortung durch die Landrätin oder den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Kreistages. Die Mitglieder des Kreistages erhalten parallel zum Fragesteller die schriftliche Beantwortung zugesandt.
- (5) Vorschläge und Anregungen der Einwohner sind Verwaltungsvorgänge, über die der Kreistag zu informieren ist.

§ 3**Einwohnerbefragung**

- (1) Der Kreistag kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises, die alle Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises betreffen, eine Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der von den jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt wird.
- (2) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung berechtigt sind grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Uckermark, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit der Kreistag beschließt, nur die von den jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner zu befragen, entscheidet er auch über die Abgrenzung dieser Gruppe.
- (3) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und mindestens eine bestimmte Frage enthalten. Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzulegenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, die Zeit beziehungsweise der Zeitraum und gegebenenfalls der Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegen der amtierenden Kreiswahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Kreiswahlleiter. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird gemäß § 21 Absatz 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung des Kreistages behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf findet nicht statt.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises mit einem deutlichen gemeindlichen Bezug sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.
- (2) Die Landrätin beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Die Landrätin oder eine von ihr beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet und im Landkreis Uckermark bzw. in dem begrenzten Gebiet des Landkreises Uckermark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn sie von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner des Landkreises Uckermark bzw. 10 v. H. der Einwohner des betroffenen Gebietes des Landkreises unterzeichnet werden. Antragsberechtigt sind Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten behandeln, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Landrätin eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

SATZUNG DES JUGENDAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt aufgrund der §§ 69 – 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I S. 3618, der §§ 3 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG-KJHG) vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.01.2016 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 in seiner Sitzung vom 04.12.2019 die folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Uckermark besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:
Landkreis Uckermark
Die Landrätin
Jugendamt

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Uckermark ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII, in geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugendhilfe, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG). Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen und deren Familien um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.
- (3) Die im § 2 SGB VIII verankerten Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien sind Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.
- (4) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 5 AGKJHG.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag für die Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern/Abgeordneten, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist für die restliche Wahlzeit erneut ein stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die in § 6 Abs. 1 AGKJHG Genannten und die nach § 6 Abs. 2 AGKJHG Entsandten.
- (5) Nach § 6 Abs. 5 AGKJHG kann der Jugendhilfeausschuss zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit den in § 71 Abs. 2 SGB VIII genannten Aufzählungen.
- (2) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen,
 - Entwicklung und laufende Fortschreibung der Jugendhilfeplanung,
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
 - Vorberatung zum Haushaltsplan, der Vergabe von Personalstellen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, zum Jugendförderplan und zum Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung,
 - Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinien und bereitgestellten Mittel,
 - Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Jugendamtsleiters gemäß § 71 SGB VIII anzuhören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wirkt bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war, mit.

§ 6 Unterausschuss Jugendhilfeplanung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Dem Unterausschuss gehören bis zu 8 Mitglieder an. Die Mitglieder des Unterausschusses sind im Rahmen der Aufgaben dieses Ausschusses stimmberechtigt.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Uckermark in der geltenden Fassung.

§ 8 Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag der Hauptverwaltungsbeamten von dem dafür bestellten Leiter des Jugendamtes geführt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr. Sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und Kreistages vor und führt diese aus.

§ 9 Kreiskitaelternbeirat

Die Anzahl der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates wird auf 13 Mitglieder - entsprechend der Sozialräume und der politischen Gliederung des Landkreises - begrenzt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 23.06.2004 außer Kraft.

Prenzlau, 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

RICHTLINIE ZUR AUSSERSCHULISCHEN LERNFÖRDERUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT SCHWIERIGKEITEN IM LESEN, RECHTSCHREIBEN ODER RECHNEN

1. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe dieser durch den Kreistag am 18.09.2019 beschlossenen Richtlinie Leistungen zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Uckermark und nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Zweck der Förderung

2.1 Zielsetzung

Fast jede Schülerin und jeder Schüler braucht im Laufe seiner Schullaufbahn irgendwann einmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote im Einzelfall allein nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine ergänzende außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Ziel der Förderung ist es, dass ärztlich diagnostizierte Teilleistungsstörungen, d. h. Rechenschwäche (Dyskalkulie) oder auch die Lese-Rechtschreib-Störung/ Legasthenie durch außerschulische Lernförderung behandelt werden können. Damit sollen diese Teilleistungsstörungen durch gezielte therapeutische Verfahren abgebaut, Wissensdefizite in angemessener Zeit aufgeholt, der Lernstoff durch Wiederholung und Übung gefestigt, sowie lernpsychologische Hilfe gefördert werden.

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern mit Defiziten erhöht werden können.

2.2 Gegenstand der Förderung

Lerntherapien im Rahmen der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel bestehende Teilleistungsstörungen auszugleichen.

3. Zielgruppe

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Schülerinnen und Schüler im Landkreis Uckermark, die zwar grundsätzlich in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen, aber festgestellte Teilleistungsstörungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.

4. Voraussetzungen

4.1 Leistungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Schülerinnen und Schüler, die

- ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihren Hauptwohnsitz, im Landkreis Uckermark haben,
- keinen Anspruch auf lerntherapeutische Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII haben,
- eine einschlägige Diagnostik (maximal 12 Monate alt) mit ICD-10 Befund (F81.- umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten) haben, welche von einer Person gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII erstellt wurde und für die eine Lerntherapie empfohlen wurde,
- insgesamt in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen.

Eine Leistung ist ausgeschlossen

- bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, deren Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache bedingt sind,
- wenn bereits eine Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII gefördert wird.

4.2 Stellungnahme der Schulleitung

Die jeweilige Schulleitung wird durch das Jugendamt am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme der Schulleitung ist Voraussetzung für eine Förderung und erfolgt als Formularabfrage.

Diese enthält:

- Angaben über die bisherige Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers,
- Informationen zum Umfang und Inhalt der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers,
- eine Aussage darüber, warum die Schule mit ihren Fördermöglichkeiten nicht selbst ausreichend fördern kann,
- Angaben über einen eventuell bereits gewährten Nachteilsausgleich,
- eine Aussage, ob und ggf. welche außerschulischen Fördermöglichkeiten sie in welchem Umfang für erforderlich hält und
- einen frei geschriebenen Text der Schülerin oder des Schülers und/oder die letzte Mathematikarbeit.

4.3 Weitere Voraussetzungen

4.3.1 Fördermöglichkeiten, schulische Förderungen, Mitwirkung

Eine Leistung soll nur dann gewährt werden, wenn von Schülerinnen und Schülern die kostenfreien Förderangebote der Schule vorrangig genutzt werden und der Schulbesuch regelmäßig erfolgt.

Die Leistung ist an eine regelmäßige Teilnahme am lerntherapeutischen Angebot gebunden. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt die Einstellung der Leistung. Die Leistungsanbieter sind in diesem Zusammenhang unverzüglich zur Information an das Jugendamt verpflichtet.

5. Entscheidung

Der Bescheid über die Gewährung einer außerschulischen Lernförderung ergeht an die Personensorgeberechtigten und enthält Aussagen über Art, Umfang und Zeitraum der gewährten Leistung sowie der Abrechnungsmodalitäten. Nachrichtlich wird die Schule informiert.

6. Bemessungsgrundlage und Höhe der Leistung, Förderdauer

Die Höhe der Leistung beträgt 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

Eine Förderung wird vom Jugendamt Uckermark zunächst längstens für das jeweilige Schuljahr bewilligt. Kann der Beginn der Lerntherapie aufgrund nicht ausreichender Kontingente der Lerntherapie-Praxen erst später als mit dem im Bescheid ausgewiesenen Zeitraum erfolgen, verlängert sich die Gewährung der außerschulischen Lernförderung um den jeweiligen wöchentlichen Zeitraum; jedoch längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Eine weitere Verlängerung ist nach Maßgabe dieser Richtlinie von den Sorgeberechtigten zu beantragen.

Die maximale Förderdauer beträgt 24 Monate. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich und setzen eine Überprüfung der Wirksamkeit der geleisteten Lerntherapie voraus.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Form, Umfang, Fahrtkosten

Die Lerntherapien im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sollen in der Regel einzeln oder in Kleingruppen stattfinden.

Im Rahmen dieser Richtlinie übernimmt der Landkreis Uckermark die Kosten von maximal fünf Unterrichtsstunden pro Monat. Eine Förderung findet nur an Schultagen statt.

Für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen kommen die Sorgeberechtigten auf.

7.2 Qualifikation und Wahl und Sitz der Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark hält eine Liste von anerkannten Lerntherapie-Praxen vor. Die Sorgeberechtigten können das Kind bei einer der aufgelisteten Lerntherapie-Praxen fördern lassen. Für diese Lerntherapie-Praxen wurde gegenüber dem Jugendamt Uckermark die erforderliche Qualifikation nachgewiesen, die fachliche und gemäß § 72a SGB VIII persönliche Eignung bestätigt, sowie ein Entgelt/Honorar mit dem Landkreis Uckermark vereinbart.

Der Sitz der Lerntherapie-Praxis muss im Landkreis Uckermark sein.

Als (weitere) Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten kommen nur solche Personen in Frage, die ein Hochschulstudium in den Bereichen Psychologie, Pädagogik oder anderen Wissenschaften, die einen klaren Bezug zur lerntherapeutischen Tätigkeit aufweisen, absolviert haben, aufgrund einer Zusatzausbildung über fundierte Kenntnisse der Aneignung des Schriftspracherwerbs oder des Rechnens verfügen und wissen, wie mögliche Störungen der Aneignungsprozesse überwunden werden können.

Ein Wechsel der einmal gewählten Praxis muss vom Jugendamt Uckermark genehmigt werden.

7.3. Mitteilungspflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten haben dem Jugendamt Uckermark Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere

- der Wegzug aus der Uckermark oder
- der notwendige oder gewünschte Wechsel der Lerntherapie-Praxis oder
- die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf oder
- die unplanmäßige Beendigung der außerschulischen Lernförderung

7.4. Abrechnungsmodalitäten

Nach Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheides erfolgt die Abrechnung durch die leistende Lerntherapie-Praxis.

Die Rechnungen sind im Original – mit der Unterschrift der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes oder Jugendlichen über die jeweils geleistete Lerneinheit – durch die Lerntherapie-Praxis im Jugendamt einzureichen.

8. Evaluation der Richtlinie

Um die qualitative und quantitative fachgerechte Bewertung zur Wirksamkeit vornehmen zu können, wird die vorliegende Richtlinie mit Ablauf des Jahres 2020 durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark evaluiert.

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen tritt am 04.12.2019 in Kraft.

Zugleich wird die seit dem 01.10.2019 in Kraft getretene Richtlinie über die außerschulische Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 05.12.2019

Prenzlau, den 04.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Wolfgang Banditt
Vorsitzender des Kreistages

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2018 DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2018

	EUR	EUR	EUR	31.12.2017 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		15.032.578,74		35.057
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		15.638.513,36		12.550
			30.671.092,10	47.607
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung				
bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0		0
b) Wechsel		0		0
			0	0

3.	Forderungen an Kreditinstitute			
	a) täglich fällig		43.144.279,99	45.203
	b) andere Forderungen		95.375.936,22	5.065
			138.520.216,21	50.268
4.	Forderungen an Kunden		401.455.693,67	374.975
	darunter:			
	durch Grundpfandrechte gesichert	124.753.015,68 EUR		(126.429)
	Kommunalkredite	61.315.715,30 EUR		(63.008)
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
	a) Geldmarktpapiere			
	aa) von öffentlichen Emittenten		0	0
	darunter:			
	beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0 EUR		(0)
	ab) von anderen Emittenten		0	0
	darunter:			
	beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0 EUR		(0)
			0	0
	b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
	ba) von öffentlichen Emittenten		126.122.302,07	125.901
	darunter:			
	beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	126.122.302,07 EUR		(125.901)
	bb) von anderen Emittenten		209.315.682,20	250.539
	darunter:			
	beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	209.315.682,17 EUR		(250.539)
			335.437.984,27	376.439
	c) eigene Schuldverschreibungen		0	0
	Nennbetrag	0 EUR		(0)
			335.437.984,27	376.439
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		159.746.607,24	159.747
6a.	Handelsbestand		0	0
7.	Beteiligungen		1.742.513,41	1.782
	darunter:			
	an Kreditinstituten	0 EUR		(0)
	an Finanzdienstleistungsinstituten	0 EUR		(0)
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen		0	0
	darunter:			
	an Kreditinstituten	0 EUR		(0)
	an Finanzdienstleistungsinstituten	0 EUR		(0)
9.	Treuhandvermögen		1.284.935,62	1.332
	darunter:			
	Treuhandkredite	1.284.935,62 EUR		(1.332)

10.	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0	0
11.	Immaterielle Anlagewerte				
a)	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0		0
b)	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		60.890,00		26
c)	Geschäfts- oder Firmenwert		0		0
d)	geleistete Anzahlungen		0		0
				60.890,00	26
12.	Sachanlagen			4.158.039,92	4.836
13.	Sonstige Vermögensgegenstände			401.215,94	798
14.	Rechnungsabgrenzungsposten			121.611,07	0
	Summe der Aktiva			1.073.600.799,45	1.017.810
	Passivseite				31.12.2017
		EUR	EUR	EUR	TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a)	täglich fällig			120.652,03	30.209
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			74.194.317,27	56.206
				74.314.969,30	86.416
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a)	Spareinlagen				
aa)	mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	290.177.612,44			280.224
ab)	mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	4.816.521,67			9.098
			294.994.134,11		289.322
b)	andere Verbindlichkeiten				
ba)	täglich fällig	598.050.125,20			540.908
bb)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.068.362,54			1.551
			599.118.487,74		542.460
				894.112.621,85	831.782
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten				
a)	begebene Schuldverschreibungen			0	0
b)	andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0	0
	darunter:				
	Geldmarktpapiere	0 EUR			(0)
				0	0
3a.	Handelsbestand			0	0
4.	Treuhandverbindlichkeiten			1.284.935,62	1.332
	darunter:				
	Treuhandkredite	1.284.935,62 EUR			(1.332)
5.	Sonstige Verbindlichkeiten			544.276,89	923
6.	Rechnungsabgrenzungsposten			69.108,64	75
7.	Rückstellungen				

a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		10.727.666,00		9.434
b) Steuerrückstellungen		255.809,13		49
c) andere Rückstellungen		2.560.076,80		2.511
			13.543.551,93	11.994
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			1.104.640,11	1.326
10. Genusrechtskapital			0	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			35.000.000,00	31.000
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0		0
b) Kapitalrücklage		0		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	52.963.070,50			52.195
		52.963.070,50		52.195
d) Bilanzgewinn		663.624,61		768
			53.626.695,11	52.963
Summe der Passiva			1.073.600.799,45	1.017.810
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		4.214.579,44		4.033
Über eine weitere, nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeit wird im Anhang berichtet.				
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0		0
			4.214.579,44	4.033
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		25.470.770,21		28.848
			25.470.770,21	28.848
Gewinn- und Verlustrechnung				1.1.-31.12.2017
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018		EUR	EUR	EUR
				TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		13.030.428,72		12.976
abgesetzte negative Zinsen	33.997,94 EUR			(62)
aus der Abzinsung von Rückstell.	0 EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		4.760.945,21		5.751

	abgesetzte negative Zinsen	0 EUR		(0)
			17.791.373,93	18.728
2.	Zinsaufwendungen		1.687.661,36	1.869
	abgesetzte positive Zinsen	79.936,12 EUR		(62)
	aus der Aufzinsung von Rückstellungen	96,84 EUR		(0)
			16.103.712,57	16.858
3.	Laufende Erträge aus			
	a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		2.759.935,60	3.133
	b) Beteiligungen		137.331,54	130
			0	0
	c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0
			2.897.267,14	3.264
4.	Erträge aus Gewinngemeinschaften,			
	Gewinn- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0 0
5.	Provisionserträge		7.511.020,25	6.917
6.	Provisionsaufwendungen		385.880,70	334
			7.125.139,55	6.583
7.	Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0 0
	darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0 EUR		(0)
8.	Sonstige betriebliche Erträge		754.712,75	939
	aus der Fremdwährungsumrechnung	0 EUR		(0)
	aus der Abzinsung von Rückstellungen	0 EUR		(0)
9.	(weggefallen)			
			26.880.832,01	27.644
10.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
	a) Personalaufwand			
	aa) Löhne und Gehälter		8.827.409,94	8.716
	ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen			
	für Altersversorgung und für Unterstützung		2.842.559,90	2.287
	darunter:			
	für Altersversorgung	1.256.521,64 EUR		(726)
			11.669.969,84	11.002
	b) andere Verwaltungsaufwendungen		5.389.973,75	5.601
			17.059.943,59	16.604
11.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte			
	und Sachanlagen		1.115.502,32	1.204
12.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.345.656,44	1.580
	aus der Fremdwährungsumrechnung	0 EUR		(0)
	aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.016.716,33 EUR		(780)
13.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte			

	Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditge- schäft	222.001,44	49
14.	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wert- papieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	0	0
		222.001,44	49
15.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	423.528,20	1.445
16.	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	0	0
		423.528,20	1.445
17.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0
18.	Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankri- siken	4.000.000,00	4.000
19.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	2.714.200,02	2.762
20.	Außerordentliche Erträge	0	0
	darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bi- lanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0 EUR	(0)
21.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0
	darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bi- lanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0 EUR	(0)
22.	Außerordentliches Ergebnis	0	0
23.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.025.650,73	1.968
	darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0 EUR	(0)
24.	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	24.924,68	25
		2.050.575,41	1.993
25.	Jahresüberschuss	663.624,61	768
26.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	0
		663.624,61	768
27.	Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
	a) aus der Sicherheitsrücklage	0	0
	b) aus anderen Rücklagen	0	0
		0	0
		663.624,61	768
28.	Einstellungen in Gewinnrücklagen		
	a) in die Sicherheitsrücklage	0	0
	b) in andere Rücklagen	0	0
		0	0
29.	Bilanzgewinn	663.624,61	768

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalantelig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Ist der Nennwert niedriger als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird erstmals der Differenzbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt planmäßig.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigungen wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen wurde, abweichend zum Vorjahr, ein Abschlag von 20,0% vom durchschnittlichen Forderungsausfall (im Vorjahr 40,0%) berücksichtigt. Die Bewertungsmethode wurde geändert, um den latenten Risiken aus den erwarteten Verlusten im Kreditgeschäft ausreichend Rechnung zu tragen. Diese Änderung der Bewertungsmethode hat auf die Vermögens- und Finanzlage nur unbedeutende Auswirkungen gehabt.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt.

Bei dem im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investimentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Bei den Wertpapierleihengeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher. Die verliehenen Wertpapiere werden in dem originären Bilanzposten bilanziert.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung beibehalten worden.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungs-Software wurden nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Immaterielle Anlagewerte sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. nach der kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

In Vorjahren vorgenommene Abschreibungen bei Gebäuden nach steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Die in früheren Geschäftsjahren vorgenommenen steuerrechtlichen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wirken sich – unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 4 EGHGB – im vorliegenden Jahresab-

schluss in niedrigeren laufenden Abschreibungen aus; dies hat zu einem entsprechend geringfügig höheren Steueraufwand geführt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden nach dem strengen Niederstwertprinzip zu den Anschaffungskosten bewertet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der neuen Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 1,9 % sowie Rentensteigerungen von 1,9 % ermittelt. Die Umstellung auf die neuen Richttafeln führte zu einer Erhöhung der Pensionen und pensionsähnlichen Verpflichtungen. Die Anpassungsbeträge wurden in voller Höhe als Personalaufwand erfasst. Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahre ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 3,21%; der Rechnungszinssatz für pensionsähnliche Verpflichtungen beträgt 2,32 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst.

Angaben zu nicht passivierten pensionsähnlichen Verpflichtungen

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge nach Maßgabe des „Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes -Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Uckermark Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (ZVK Brandenburg).

Die ZVK Brandenburg finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2018 1,1 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2018 vom 01.01. bis 30.6. 4,6 % und vom 01.07. bis 31.12. 4,8%. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,3% bzw. 2,4%. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,3% bzw. 2,4%. Der Umlagesatz bleibt im Jahr 2019 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK Brandenburg, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der ZVK Brandenburg im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 8.228 TEUR betragen im Geschäftsjahr 2018 300 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstand IDW RS HFA 30 n.F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n.F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2018 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n.F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Artikel 28 Abs.2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Artikel 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 6.808 TEUR.

Die qualitative Ermittlung erfolgte im Jahr 2018 nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtsauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1% und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2005 G ermittelt. Als Diskontierungssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. v. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 3,21 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein ent-

geltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2018 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2017 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die ZVK Brandenburg die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten 2018 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der verantwortliche Aktuar der ZVK Brandenburg in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnermäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung gewährleistet ist.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 10 Jahren ergaben sich Zinssätze zwischen 0,88 % und 1,93 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungszinssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinnt wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im Zinsergebnis bzw. im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst.

Für die unwiderrufliche Verpflichtung neben den jährlichen Beitragszahlungen zusätzliche Beiträge in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu leisten, wurden Rückstellungen in Höhe von 1.049 TEUR (Barwert) gebildet. Auf die Ausführungen zu den künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 43 des Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) anerkanntes Einlagensicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr. 3a HGB) wird verwiesen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Strukturierte Finanzinstrumente

Strukturierte Produkte in Form von Darlehen mit Sondertilgungsrechten der Kunden und Schuldscheindarlehen sowie Spareinlagen mit Kündigungsrechten der Kunden wurden einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert und bewertet.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs)

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente (Bankbuch) wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Aus der Überprüfung zum Bilanzstichtag ergab sich kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den kongruent ermittelten (Netto-) Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Risiko- und Verwaltungskosten überdeckt wurde.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	51.847.473,78 EUR
--	-------------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein

Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag	3.423.468,87 EUR
---------------------------	------------------

Bestand am 31.12. des Vorjahres	3.420.243,49 EUR
---------------------------------	------------------

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert	309.250.227,42 EUR
---------------	--------------------

nicht börsennotiert	26.187.756,85 EUR
---------------------	-------------------

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält an folgendem Investmentvermögen mehr als 10 % der Anteile:

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert	Marktwert/ Anteilswert	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert	(Ertrags-) Ausschüttungen in 2018
	TEUR			
Rentenfonds	159.747	166.148	6.401	2.760
Uckermarkfonds				

Die dargestellten Investmentvermögen unterlagen zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Posten 7: Beteiligungen

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2017
	EUR	%	EUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	181.120.801,75	0,861	-436.814,65
Beteiligungsgesellschaft des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Potsdam	8.870.712,99	4,012	474.911,57
Beteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH, Potsdam	32.861,62	4,231	-281,07
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH, Potsdam	1.333.790,37	9,326	-240.811,38

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

2.911.985,92 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und

Geschäftsausstattung beträgt

855.615,00 EUR

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:
Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem höheren Auszahlungsbetrag von Forderungen.
Bestand am Bilanzstichtag

121.611,07 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

0,00 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2018 Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerbelastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei den Sachanlagen und bei der Forderungsbewertung. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden bei der Bewertung von Wertpapieren sowie bei den Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,74 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Anlagenpiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten						Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abreibungen im Geschäftsjahr	Zugänge	Abgänge	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
	Veränderungen +/-													
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere													325.378	366.398
Beteiligungen													1.742	1.782
Sachanlagen	38.121	395	401	0	38.115	33.286	1.072	0	0	401	0	33.957	4.158	4.836
Immaterielle Anlagewerte	443	78	0	0	521	416	43	0	0	0	0	460	61	26

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der
eigenen Girozentrale

20.000.000,00 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 4.142.124,37 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von

7.846,71 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

12.149,54 EUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen in Höhe von 9.433 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 10.835 TEUR. Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus ein Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB in Höhe von 1.401 TEUR. Ausschüttungsgesperrt nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB sind unter Berücksichtigung bereits erfolgter Thesaurierungen 208 TEUR. Der Jahresüberschuss kann somit nicht voll ausgeschüttet werden.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen in Höhe von 45 TEUR angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10% des Gesamtbetrages.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG a. F.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,65 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 510.013,34 EUR zur Rückzahlung fällig.

Passiva unter dem Strich:**1. Eventualverbindlichkeiten**

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Wesentliche Einzelposten an anderen Verpflichtungen liegen in folgendem Umfang vor:

Unterposten c) Unwiderrufliche Kreditzusagen

Forwarddarlehen 2019

8.468.000,00 EUR

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landes-

bausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne von § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 EinSiG (derzeit 100.000 Euro pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG und wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem anerkannt.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten).

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 43 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 1.091 TEUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährliche Beiträge zu entrichten. Es wurde eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes über 1.091 TEUR (nominal) abgegeben und dafür eine entsprechende Rückstellung gebildet. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Posten: Rückstellungen wird verwiesen.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeiten			
	bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	EUR			
Aktiva 3 b)				
Andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	95.000.000,00
Aktiva 4				
Forderungen an Kunden	8.313.785,86	24.980.024,95	112.928.257,28	238.055.169,55
Passiva 1 b)				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	21.312.665,74	3.503.183,94	15.315.561,68	34.052.239,90
Passiva 2 a ab)				
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	2.325.629,90	1.119.797,92	1.370.439,36	0,00
Passiva 2 b bb)				
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	525.000,00	25.000,00	353.362,54	165.000,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten auf-
gegliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	EUR
Posten Aktiva 5	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	55.142.900,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 16.883.617,33 EUR mit unbestimmter Lauf-
zeit enthalten.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 1: Zinserträge

Im Rahmen der Anlage von freien Mitteln bei anderen Instituten hat die Sparkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr nega-
tive Zinsen an die entsprechenden Institute gezahlt. Diese Negativzinsen wurden im GuV-Posten 1a mit den Zinserträ-
gen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte
verrechnet.

Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kommt es aufgrund der Auswirkungen des vorherrschenden Niedrigzinsumfeldes dazu,
dass die Sparkasse für die Hereinnahme von großvolumigen Einlagen eine Vergütung (positive Zinsen) erhält. Diese po-
sitiven Zinsen wurden im GuV-Posten 2 mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen
anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen
auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge und Fondsanteile).

Posten 6: Provisionsaufwendungen

Zur Verbesserung des Bildes über unsere Ertragslage werden die an Dritte gezahlten Prämien und Provisionen für die
Vermittlung von Kredit- und Einlagengeschäften (66 TEUR) abweichend vom Vorjahr unter GuV-Posten 6 „Provisions-
aufwendungen“ und nicht mehr unter GuV-Posten 10b) „andere Verwaltungsaufwendungen“ ausgewiesen.

Posten 12: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin sind folgende Einzelposten von Bedeutung enthalten:

Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen 1.016.716,33 EUR

Posten 25: Jahresüberschuss

Der einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und § 268 Abs. 8 HGB unterliegende Gesamtbetrag in Höhe von 1.401 TEUR resultiert mit 208 TEUR aus dem aktuellen Un-
terschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittli-
chen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren anstelle eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus
den vergangenen sieben Geschäftsjahren.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation im Geschäftsgebiet bzw. der anhaltenden Niedrigzinsphase können sich zukünftig
Risiken für die Ertragslage der Sparkasse ergeben. Weiterhin werden sich die Eigenkapitalanforderungen für die Institute
erhöhen. Die Sparkasse Uckermark verfügt vor Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 über Vorsor-
gereserven nach § 340f HGB und Reserven nach § 340g HGB. Der Bilanzgewinn in Höhe von 664 TEUR soll nach Fest-
stellung des Jahresabschlusses 2018 der Sicherheitsrücklage der Sparkasse zugeführt werden.

IV. Sonstige Angaben

Mit nahe stehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen ab-
geschlossen.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Schulze, Dietmar bis 31.05.2018

Landrat

Dörk, Karina ab 01.06.2018

Landrätin

Mitglieder

Rohne, Gerhard

Suhr, Manfred

Simon, Thomas

Dr. Genschow, Alexander

Wöhner, Karola

Bolle, Ines

Kath, Marko

Lötzke, Angelika

Sanft, Katrin

Stellvertretende Vorsitzende

Bretsch, Frank

Schulleiter

Wichmann, Henryk

Beigeordneter

Versicherungsfachmann

Landwirt (selbstständig)

Geschäftsführer, Barnimer Energiegesellschaft mbH, Eberswalde

Tierarzt (selbstständig)

Call Center Agent

Gruppenleiterin Sparkasse

Leiter Wertpapierberatung Sparkasse

Gruppenleiterin Sparkasse

Baufinanzierungsspezialistin Sparkasse

Vorstand:

Vorsitzender

Janitschke, Wolfgang

Mitglied

Weßels, Thorsten

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 47 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebenen wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 407 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstands und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2018 7.987 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Kredite in Höhe von 263 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Höhe von 935 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	107
Teilzeitkräfte	73
Insgesamt	180

nachrichtlich: Auszubildende 8

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für die Abschlussprüfungsleistungen 227 TEUR

Prenzlau, den 02.05.2019

Der Vorstand

Janitschke

Weßels

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – AbfGS)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), i. V. m. § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung mit Ausnahme der Stilllegung und Nachsorge der kreislichen Siedlungsabfalldeponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung genannten Siedlungsabfalldeponien und Wertstoffannahmehöfe sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark (AbfS) sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch private Haushaltungen einschließlich Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen und durch andere Herkunftsbereiche mit Ausnahme von Veranstaltungen und sonstiger Einzelobjekte gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1) und Mietgebühr (§ 5). Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) werden ausschließlich Leistungsgebühren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3) erhoben. Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die an den Wertstoffannahmehöfen in Kleinmengen bis zu 2 m³ angeliefert werden (§ 8) und Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Abfallart und Sammlung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AbfS (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushaltungen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt, Amtsverwaltung bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 9 Abs. 1 festgesetzten Einwohnergleichwerte (EGW).
- (3) Sofern wegen fehlender Anmeldung eines Wohnsitzes keine Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke nach Abs. 1 möglich ist, erfolgt die Berechnung pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o. ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.
- (4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten, Kleingartenanlagen sowie Kleingartenvereine erfolgt auf der Grundlage der in § 9 Abs. 1 Ziffer 10 festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (5) Pro Grundstück wird mindestens eine Grundgebühreinheit erhoben.
- (6) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:
 1. Haushalte: 2,50 Euro/Person und Monat.
 2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 2,50 Euro/EGW und Monat.

- 3. Wochenendgrundstücke: 2,50 Euro/Wochenendgrundstück und Monat oder Gebäude und Monat.
- 4. Kleingartenanlagen/einzeln veranlagte Kleingärten: 2,50 Euro/EGW und Monat.

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen (herrenlose Abfälle)
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bis maximal 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Abfallart und Sammlung
- Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Garten- und Parkabfälle)
- Errichtung und Betreibung von Abfallannahmestellen (Wertstoffannahmehöfe)
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben
- Vorhalten der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung

**§ 4
Leistungsgebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

Behälter	Gebühr/ Entleerung	Bemerkung
60 l	2,16 €	
60-l Abfallsack	2,78 €/Stück	
80 l	2,89 €	
120 l	4,08 €	
240 l	8,12 €	
660 l	22,03 €	
1.1 m ³	34,63 €	
Wechselbehälter pro m ³	52,51 €	
Pressmüllbehälter pro m ³	60,64 €	

- (2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 4 AbfS wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zuzüglich eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.
- (3) Bei Veranstaltungen wird eine Leistungsgebühr für die Behältergestellung einschließlich der Behälterabholung erhoben. Sie beträgt entsprechend der aufgestellten Abfallbehältergröße:

Behälter	Gebühr
60 l	28,00 €
80 l	28,00 €
120 l	28,00 €
240 l	28,00 €
660 l	64,47 €
1.1 m ³	64,47 €
Wechselbehälter pro m ³	49,25 €
Pressmüllbehälter pro m ³	55,68 €

Darüber hinaus wird eine Leistungsgebühr für die unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

**§ 5
Mietgebühr**

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

Behälter	Mietgebühr
60 l	1,68 €
80 l	1,68 €
120 l	1,68 €
240 l	1,68 €
660 l	78,00 €

1.1 m ³	78,00 €
Wechselbehälter	448,60 €
Pressmüllbehälter	2.005,90 €

§ 6

Umstellungsgebühr

- (1) Für die Behälterumstellung bei Restabfallbehältern auf dem Grundstück wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 45,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl. Für Behälterumstellungen, bei denen die Anzahl der Behälter ohne gleichzeitige Änderung des Behältervolumens verringert wird, ist für die Berechnung der Umstellungsgebühr die Anzahl der aufzustellenden Behälter maßgebend.
- (2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestaltung der Abfallbehälter und bei Abholung der Abfallbehälter aufgrund eines Wegfalls der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen von der UDG abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

§ 7

Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 15 Abs. 2 AbfS) erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Zudem erhebt der Landkreis in Fällen einer Entsorgung gefährlicher Abfälle nach Satz 1 eine einmalige Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung erforderlicher Nachweisdokumente. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3,00 Euro je Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager

§ 8

Sonstige Gebühren

Für folgende Abfälle aus Haushaltungen, die an den Wertstoffannahmehöfen im Landkreis Uckermark in Kleinmengen bis zu 2 m³ angeliefert werden, erhebt der Landkreis eine Gebühr.

Bauschutt 40,00 € / m³

(Beton, Fliesen, Keramik und Gemische hiervon, weniger als 5 Störstoffe)

Baustellenabfälle 195,00 € / m³

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nur auf den Wertstoffannahmehöfen Prenzlau, Pinnow, Angermünde)

§ 9

Festsetzung der Einwohnerequivalente

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 15 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

Nr.	Branche	Bezugseinheit pro Objekt	EGW
1.	Apotheken	pro Beschäftigter	1,00
2.	Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxis	pro Beschäftigter	1,00
3.	Baustellen, deren Bauzeit länger als 4 Wochen beträgt	pro Beschäftigter	0,20
4.	Campingplätze, Zeltplätze	pro Belegungsplatz	1,00
5.	Einzelhandel bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	1,50
6.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
7.	Einzel- und Großhandel ab 5 Beschäftigten	pro Beschäftigter	2,75
8.	Einzel- und Großhandel mit Lebensmittelbereich ab 5	pro Beschäftigter	6,25

	Beschäftigte		
9.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus)	pro Beschäftigter	1,00
10.	Gärten, Kleingartenanlagen und Kleingartenvereine	pro Parzelle	0,10
11.	Gaststätten	pro Beschäftigter	4,50
12.	Gemeinschaftspraxen u. ä. medizinische Einrichtungen	pro Beschäftigter	1,75
13.	Hotels / Beherbergungen	pro Beschäftigter	4,00
14.	Imbissstätten mit Einweggeschirr	pro Beschäftigter	5,25
15.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr	pro Beschäftigter	2,00
16.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe	pro Beschäftigter	1,50
17.	Kasernen und militärische Einrichtungen	pro Soldat u. sonst. Beschäftigten	0,50
18.	Kindergärten, Tagespflege, Hort oder Tagesbetreuung?	pro Betreute, Betreuer u. sonst. Beschäftigten	0,20
19.	Krankenhäuser, Sanatorien, Fach- und Rehabilitationskliniken	pro Bett	0,75
20.	Landwirtschaftsbetriebe	pro Beschäftigter	2,00
21.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.ä.	pro Beschäftigter	2,00
22.	häusliche Krankenpflege, ambulant	pro Beschäftigter	0,20
23.	Pflegedienst mit stationärer Abteilung, Senioren- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime	pro Bett	1,00
24.	Schulen mit Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	1,75
25.	Schulen ohne Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	0,45
26.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen	pro Beschäftigter	1,75
27.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter ohne Geschäftsräume	pro Beschäftigter	0,20
28.	Zimmervermietung	pro Bett	0,25

- (2) Die Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich als das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in einem Betrieb/Betriebsteil tätig sind.
- (3) Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4) Beschäftigte, die ständig auf Baustellen oder außerhalb tätig sind, werden nach Abs. 1 Ziffer 3 berücksichtigt, wenn mindestens ein Beschäftigter am Standort einer anderen Branche zugeordnet ist.

§ 10**Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen**

- (1) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestvolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Behältergestellung erfolgt bei 14-täglicher Leerung gemäß § 19 Abs. 1 AbfS entsprechend nachfolgender Tabelle, soweit der Anschlusspflichtige keinen Mehrbedarf anmeldet. Bei Wohneinheiten mit mehr als 10 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 15 l pro Einwohner und Woche zu Grunde gelegt.

EW/EGW	Behälter nach Größe und Anzahl					
	60	80	120	240	660	1100
1	1					
2	1					
3		1				
4			1			
5			1			
6				1		
7				1		
8				1		
9				1		
10		1		1		

- (2) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen nach der Anzahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte. Die Bemessung erfolgt entsprechend Abs. 1. Mindestens ist jedoch ein 60-l-Behälter vorzuhalten.
- (3) Bei überdurchschnittlicher Abfallvermeidung bzw. überdurchschnittlich verantwortungsbewusstem Umgang damit, kann auf schriftlichen Antrag gegen Nachweis des Gebührenschuldners bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen Systeme, Übergabe von Altkleidern an das DRK u. ä. , Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Durchführung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage bis auf 7 Liter Abfall pro Einwohner bzw. EGW und Woche reduziert werden.
- (4) Die in Abs. 3 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 11**Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit mit Unterbringung von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres neu zu stellen.
- (2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 3 AbfS zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist und soweit keine weitere Nutzung auf dem Grundstück vorliegt - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landkreis beantragen, wenn ihre jährliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund-, Leistungs- und Mietgebühr) 87,84 Euro pro Jahr beträgt. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 72,00 Euro pro Jahr (6,00 Euro pro Monat).
- (3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung, die Mietgebühr ganzjährig erhoben.
- (4) Gewerbe (andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen), deren Betrieb auf bestimmte Zeiträume (Saison) beschränkt ist, können einen Anschluss mit einer jährlichen Dauer von weniger als 12 Monaten beantragen. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung, die Mietgebühr ganzjährig erhoben.
- (5) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn die durchschnittliche Belegung von der vorhandenen Bettenkapazität abweicht. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr beträgt für Zimmervermietungen 1 Einwohnergleichwert.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) ist
 1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
 3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.
- (2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann außerdem Gebührensschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten
 1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
 2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle sein.Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushaltungen einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 18 Abs. 2 AbfS haften die Gebührensschuldner nach Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 5 und 6 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühren gesamtschuldnerisch.
- (4) Gebührensschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen kann außerdem abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte sein. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 18 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührensschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührensschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.
- (5) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6), sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter oder Verwalter i. S. d. § 4 Abs. 2 und 3 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Gebührensschuldner für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, Gebührensschuldner. Die Gebührensschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührensschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS ist der Erwerber.
- (8) Gebührensschuldner der Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 7) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung ist der Anlieferer.
- (9) Gebührensschuldner der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die an den Wertstoffannahmehöfen in Kleinmengen bis zu 2 m³ gemäß § 8 angeliefert werden, ist der Anlieferer.
- (10) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 13**Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (§ 3) für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten. Danach entsteht die Gebührenschuld als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung (§ 4 Abs. 1) entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung innerhalb des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit der letztmöglichen Entleerung innerhalb des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschuld für die Mietgebühr (§ 5) entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschuld beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 5 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (4) Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 18 Abs. 1 AbfS i. V. m. § 10 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.
- (5) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (6) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei der Durchführung von Veranstaltungen i. S. d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung der Abfallbehälter.
- (7) Die Umstellungsgebühr (§ 6) entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.
- (8) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS (gelegentliche Nutzung) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber. Bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 5 AbfS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfallsäcke an den Gebührenpflichtigen.
- (9) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) entsteht mit der Annahme der gefährlichen Abfälle am Sonderabfallzwischenlager.
- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die an den Wertstoffannahmehöfen in Kleinmengen bis zu 2 m³ angeliefert werden (§ 8), entsteht mit der Annahme der Abfälle am Wertstoffannahmehof.
- (11) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z. B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

§ 14**Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1), die Mietgebühr (§ 5) für private Haushaltungen, für andere Herkunftsbereiche, für Wochenendgrundstücke und für Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zu den nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zu den nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.
- (2) Bei saisonaler Entsorgung gemäß § 11 Abs. 3 wird die Gebühr in zwei Teilbeträgen zum 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und wird anteilig zu den noch ausstehenden Fälligkeitsterminen nach Abs. 1 fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (§ 4 Abs. 3) wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2) wird durch Bescheid festgesetzt und nach Abs. 1 fällig.
- (6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß 18 Abs. 4 AbfS ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) ist in bar zu entrichten und wird mit der Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die an den Wertstoffannahmehöfen in Kleinmengen bis zu 2 m³ gemäß § 8 angeliefert werden, ist bar zu entrichten und wird mit der Anlieferung am Wertstoffannahmehof fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15**Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen. Dieses gilt nicht, wenn seitens des Landkreises bzw. beauftragter Dritter andere Alternativlösungen geschaffen wurden, beispielsweise durch die ausnahmsweise Verwendung bzw. Zulassung von Abfallsäcken.
- (3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Abfallbehältern oder fehlender bzw. falscher Inventurmarken am Abfallbehälter, bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.

§ 16**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Wechsel der der Gebührenschuld zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.
- (3) Vertreter des Landrates bzw. beauftragter Dritter können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Prenzlau, 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

Anlage 1:
Gebührensätze für die Entsorgung gefährlicher Abfälle
aus anderen Herkunftsbereichen

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallbezeichnung nach AVV	Euro pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,584
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	13,41
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,98
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,74
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,71
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,71
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,38
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,95
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	2,29
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,19
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,19
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	2,38
20 01 13*	Lösemittel	0,93
20 01 14*	Säuren	0,71
20 01 15*	Laugen	0,71
20 01 17*	Fotochemikalien	0,62
20 01 19*	Pestizide	1,51
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,43
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthal-	0,59

	ten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,34
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,50

* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlich eingestuft Abfall

**SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – AbfS)**

Aufgrund der §§ 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Abfallwirtschaft im Landkreis Uckermark wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
 1. Vermeidung von Abfällen,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass diese Hierarchie eingehalten wird.
- (3) Der Landkreis Uckermark ist bestrebt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, die im Kreisgebiet angefallenen Abfälle, die seiner Entsorgungspflicht unterliegen, innerhalb des Landkreises zu verwerten und zu behandeln. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, werden die Abfälle beseitigt.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als öffentliche Einrichtung. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere
 - die Siedlungsabfalldeponie Pinnow,
 - die Siedlungsabfalldeponie Prenzlau
 - die Siedlungsabfalldeponie Milmersdorf und
 - die Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von überlassungspflichtigen Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die illegal abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle).
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) ist umfassend mit der Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß § 22 KrWG beauftragt.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten bzw. Pflichten der Vermeidung, ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises soll dazu beitragen, dass
 1. so wenig Abfälle wie möglich entstehen,

2. Schadstoffe in Abfällen vermieden werden,
 3. nicht vermeidbare Abfälle möglichst zur Wiederverwendung vorbereitet und nicht wieder verwendbare Abfälle recycelt werden,
 4. nicht vermeidbare Abfälle weiterhin einer sonstigen Verwertung zugeführt werden und
 5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
- a) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 15 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für die gefährlichen Abfälle, die auf der DKI- Deponie Pinnow zugelassen sind, soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) erlassenen abfallrechtlichen Plangenehmigung und weiteren Anordnungen zum Betrieb der Deponie Pinnow als DK I-Deponie eingehalten werden. Der Annahmekatalog und die Annahmekriterien sind einsehbar unter: www.udg-uckermark.de.

- b) Verpackungsabfälle,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht gemäß Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

- c) Batterien,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Klein-gewerbebetrieben anfallen.

d) Altfahrzeuge,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch an- dere gefährliche Bestandteile enthalten

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (GVBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, mit Ausnahme des § 20 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 4 Abs.1 BbgAbfBodG unterliegenden Kraftfahrzeuge und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

e) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Res-taurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) des Kapitels 18 der Abfallverzeichnis-verordnung (AVV).

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

a) Alle Abfälle, die von der Entsorgung gemäß Abs. 1 ausgeschlossen sind,

b) Abfälle, die

1. wegen ihrer Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht in den gemäß § 17 zugelassenen Abfallbehältern ge-sammelt werden können,
2. wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- und Elektronikaltgerä-teabfuhr gemäß § 14 und § 16 eingesammelt und transportiert werden können.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfäl-le ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 9 und 15 des KrWG).

(6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, aber gemäß § 17 Abs. 1 KrWG für diese Abfälle eine Überlassungspflicht besteht, sind sie einer der vom Landkreis bekannt gegebe-nen Annahmestellen anzudienen.

(7) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Andie-nung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsor-gungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benut-zungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallent-sorgungsanlage dies erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang/-recht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe dieser Sat-zung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht insbesondere für Haupt- und Nebenwohnsitz. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Ab-fallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berech-tigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (4) Als Grundstück gelten auch selbständige Bungalow- und Kleingartengrundstücke, welche nicht zu einem Wohngrundstück gehören.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahmen vom Anschlusszwang

- (1) Ausnahmen vom Anschlusszwang nach § 5 Abs. 1 sind auf Antrag nur für Grundstücke zulässig, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. In diesem Falle ist durch den Grundstückseigentümer oder eine ihm nach § 5 Abs. 1 Satz 4 gleichgestellte Person schriftlich ein formloser Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang an den Landkreis zu stellen. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten tritt nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden. Bei Wegfall der Voraussetzung kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können (Baustelle, unbewohnbare Objekte).
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens 6 Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

§ 7

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung und ordnungsgemäße Entsorgung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 1. Altpapier, Pappe, Kartonagen,
 2. Verpackungen aus Glas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
 3. Leichtverpackungen,
 4. Klärschlamm,
 5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
 6. Bauabfälle,
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 8. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
 9. Sperrmüll,
 10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).
- (2) Biologisch verwertbare Abfälle können nach den jeweils im Landkreis Uckermark angebotenen Möglichkeiten getrennt entsorgt werden.
- (3) Die Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8

Altpapier, Pappe, Kartonagen

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Sammelbehältern zu überlassen. Für die Entsorgung von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden. Das gilt insbesondere für Transport- und Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des VerpackG.
- (2) Die Bereitstellung der für die haushaltsnahe Erfassung von Altpapier zugelassenen Sammelbehälter (240 Liter, 1.100 Liter) hat zu den vom Landkreis sowie zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.
- (3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Papier ist verboten.

- (4) Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer nicht verunreinigtes Altpapier) in Sammelbehältern für Papier ist nicht zulässig.

§ 9

Verpackungen aus Glas

- (1) Für Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) stehen dafür zugelassene Glassammelbehälter zur Verfügung, in denen die Abfälle getrennt nach Farben (Grün-, Braun- und Weißglas) überlassen werden können.
- (2) Die Ablagerung von Altglas und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Glassammelbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr und Sonnabend von 08:00 – 16:00 Uhr benutzt werden.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Hohlglas) in die Glassammelbehälter ist verboten. Dies gilt auch für die in § 9 Abs.1 genannten ausgeschlossenen Abfälle.

§ 10

Leichtverpackungen

- (1) Leichtverpackungen können in den dafür zugelassenen Sammelbehältern entsorgt werden. Die Abfuhrtage für die in Sammelbehältern gesammelten Leichtverpackungen werden von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegeben.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Sammelbehältern für Leichtverpackungen ist verboten.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen, die keine Leichtverpackung sind, in die Sammelbehälter für Leichtverpackungen ist verboten.

§ 11

Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen können – soweit sie nicht selbst kompostiert werden - bei den Wertstoffannahmehöfen und bei den im Landkreis zugelassenen Kompostierungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der Landkreis kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt in diesem Fall an den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Abfuhrtagen.

§ 12

Haushaltstypischer Schrott

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen (z. B. Fahrräder, Weißblech, Aluminium, usw.) können bei den Wertstoffannahmehöfen oder anderen vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Darüber hinaus werden diese Abfälle aus Haushaltungen auf Antrag abgefahren.

§ 13

Bauabfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen sind bei den Wertstoffannahmehöfen oder anderen vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen abzugeben.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind den Verwertungsanlagen getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Uckermark, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen.
- (4) Die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle sind nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu vermischen.
- (5) Auf Baustellen, die länger als 4 Wochen betrieben werden und auf denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vorzuhalten.

§ 14**Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Fernsehgeräte, Computer, Elektrokleingeräte, Beleuchtungskörper u. a.) sind den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen so zu übergeben, dass eine stoffliche Verwertung bzw. andere Formen der Verwertung der Altgeräte erfolgen kann und dass die enthaltenen gefährlichen Stoffe die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht gefährden können. Gleiches gilt für Vertreiber i. S. d. § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (jeder, der neue Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet). Diese haben bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) Anlieferungsart und -zeitpunkt mindestens 4 Tage vor der geplanten Anlieferung mit der UDG abzustimmen.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden, soweit es sich um Großgeräte aus den Bereichen Haushaltstechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik handelt, auf Antrag abgeholt. Die UDG legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (3) Elektro- und Elektronikgroßgeräte i. S. des Abs. 2 aus privaten Haushaltungen sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte i. S. des Abs. 2 bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 und Abs. 3 von der Altgeräteeinsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 15**Geringe Mengen gefährlicher Abfälle**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) gelten, sind getrennt dem Sonderabfallzwischenlager, Franz-Wienholz-Str. 25a in 17291 Prenzlau, oder dem Schadstoffmobil zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgehärtete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien. An dem Schadstoffmobil darf vom Anlieferer je Sammlung und Abfallart die haushaltsübliche Menge von bis zu 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) gefährlicher Abfälle i. S. v. Satz 1 überlassen werden. Darüber hinausgehende Mengen sind dem Sonderabfallzwischenlager zu überlassen.
- (2) Gleiches gilt für gefährliche Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in Mengen bis zu 2.000 kg/Jahr anfallen (Kleinmengen), mit der Maßgabe, dass am Schadstoffmobil vom Anlieferer je Sammlung und Abfallart bis zu 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) überlassen werden können. Darüber hinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig.
- (3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt einmal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung durch die UDG im Auftrag des Landkreises.

§ 16**Sperrmüll**

- (1) Abfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, textile Bodenbeläge, Linoleum, Kisten, Koffer, etc.) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 15 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Sperrmüll kann auf den Wertstoffannahmehöfen abgegeben werden oder wird auf Antrag abgeholt. Die UDG legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderen-

falls können sie vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden.

- (5) Der Transport von Sperrmüll i. S. d. Abs. 1 zu zugelassenen Verwertungsanlagen darf nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte erfolgen.

§ 17 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 25 kg,
Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 30 kg,
Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg,
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 75 kg,
Abfallbehälter mit 660 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 220 kg,
Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 300 kg,

Im Einzelfall nach Abstimmung mit der UDG als beauftragte Dritte sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Wechselbehälter mit 5.500 l Fassungsvermögen,
Wechselbehälter mit 15.000 l Fassungsvermögen,
Pressmüllbehälter, 20.000 l Fassungsvermögen,
Abfallsäcke mit dem Aufdruck der UDG als beauftragte Dritte

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen sind feste Abfallbehälter (Tonne oder Container) zu nutzen. Die Behälter werden von der UDG gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vorgeschrieben werden. In diesem Fall werden die Abfallsäcke dem Anschlusspflichtigen durch die UDG als beauftragte Dritte bereitgestellt. Die Abfallsäcke sind zur Abholung am Tage der Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr an der zugewiesenen Sammelstelle/an der nächsten Haltemöglichkeit des Fahrzeugs zugebunden bereitzustellen.

§ 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 vorzuhalten. Die Einzelheiten regelt § 10 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen einerseits und anderen Herkunftsbereichen andererseits werden gesonderte Abfallbehälter aufgestellt. Gebührenschuldnern gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark können auf Antrag Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.
- (3) Die Kleingartenorganisationen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingGG) und Nutzer von Erholungsgrundstücken sowie von Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen haben ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Campingplätze, Ferien- oder Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen können durch an zentralen Plätzen bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden, wenn eine Zufahrt zu jeder Parzelle durch die Sammelfahrzeuge der beauftragten UDG oder Dritter nicht möglich ist. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Landkreis festgesetzt werden.
- (4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen für das jeweilige Grundstück im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcken (mit dem Aufdruck der UDG) zur Abholung bereitzustellen. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Auf Antrag können auch weitere Behälter aufgestellt werden oder zusätzliche Entleerungen erfolgen.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

- (6) Das Selbstanliefern von Restmüll auf einer Restabfallentsorgungsanlage ist verboten.
- (7) Für unmittelbar räumlich benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur gemeinsamen Nutzung gestellt oder zugelassen werden. Im Übrigen ist es verboten, Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereit gestellten Behälter einzufüllen.
- (8) Die gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern gilt auch für Anschlusspflichtige, welche gemeinsam ein Grundstück nutzen.
- (9) Die Sicherungspflicht für Behälterstandplätze obliegt den jeweils Anschlusspflichtigen.

§ 19

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter entleert. Die Sammelbehälter für die haushaltsnahe Erfassung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden in der Regel 4-wöchentlich zu den gleichen Wochentagen und unabhängig vom Füllstand der Behälter entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch der Anschlusspflichtigen auf Abweichungen vom Abfuhrhythmus.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l sowie die Sammelbehälter für die Erfassung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach einem vom Landkreis festgesetzten Tourenplan entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Der Anschlusspflichtige kann im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zusätzliche Entleerungen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß Abs. 1 bis 3 schriftlich bei der UDG anfordern. Ein Rechtsanspruch des Anschlusspflichtigen auf zusätzliche Entleerungen besteht nicht. Satz 1 gilt nicht für die Altpapierentsorgung.
- (5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.

§ 20

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß § 17 Abs. 3 verwendeten Abfallbehältnisse für den Restabfall sowie bei getrennter Sammlung gemäß §§ 8 – 15 für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Der Abstand des Abfallbehälters bis zur Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 2 m nicht überschreiten. Die Deckelöffnung zeigt zur Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport gefahr- und schadlos und ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Sind an dem angeschlossenen Grundstück die genannten Anforderungen an die Örtlichkeit der Behälterbereitstellung und des Abtransportes durch die Sammelfahrzeuge gemäß Satz 2 bis 4 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der Landkreis im Zweifelsfall einen anderen Bereitstellungsort festlegen.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 21 dieser Satzung entsprechen. Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt, ebenerdig und verkehrssicher sein.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind am Tage der Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf nur jeweils einmal am festgelegten Entleerungstag erfolgen.
- (4) Im Falle einer nicht satzungsgemäßen Behälterbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Entleerung.
- (5) Die Behältnisse sind nach der Entleerung möglichst unverzüglich, spätestens vor Ablauf des Tags der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten UDG oder Dritter möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen der beauftragten UDG bzw. Dritter gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.
- (8) Die im Auftrag des Landkreises von der UDG ausgegebenen Inventurmarken sind unverzüglich an den jeweiligen Restabfallbehältern gut sichtbar im oberen Drittel der Behälter anzubringen. Das Entfernen von Inventurmarken ist nur in Absprache mit der UDG gestattet.

- (9) Der Landkreis hat das Recht, im Falle der Einführung eines Behälteridentifikationssystems die Abfallbehälter mit entsprechenden Systembestandteilen auszustatten. Die Ausstattung erfolgt durch die UDG im Auftrag des Landkreises.

§ 21

Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter mit Fahrzeugen der beauftragten UDG oder Dritter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und dürfen nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge und andere Gegenstände oder Hindernisse versperrt sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss ebenerdig auf befestigtem Untergrund angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
 - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen auf einer ebenerdigen Fläche neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Anschlusspflichtige haben die Abfallbehälter an eine durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, sofern Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar sind, oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können.
- (4) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist sicherzustellen, dass die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt. Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die beauftragte UDG bzw. Dritte zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden kann.
- (5) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

§ 22

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der UDG unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen oder Wertstoffen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Die Überschreitung des in § 17 Abs. 3 festgelegten zulässigen maximalen Füllgewichtes ist verboten.
- (4) Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die infolge pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutverletzung, durch ihn oder durch Sonstige an den Abfallbehältern eintreten.

§ 23

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 24

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 17 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben worden sind.
- (3) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen überlassen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen verbracht worden sind.

- (4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder an einer der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen angenommen worden sind.
- (5) Der Landkreis bzw. die beauftragte UDG oder Dritte sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist es untersagt, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu trennen, zu zerlegen oder mitzunehmen.

§ 25

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der UDG anzuzeigen.
Der UDG, die die Anzeige im Auftrag des Landkreises entgegen nimmt, sind dabei insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sind der UDG unverzüglich mitzuteilen. Die UDG nimmt Mitteilungen im Auftrag des Landkreises entgegen. Satz 1 gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Die An-, Um- oder Abmeldung bei den Einwohnermeldeämtern und Gewerbeämtern entbindet nicht von der Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich der UDG mitzuteilen, die die Mitteilung im Auftrag des Landkreises entgegennimmt. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie vom Abfallerzeuger und -besitzer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) i. V. m. Artikel 6, Abs. 1, e, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 26

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren auf der Grundlage gesonderter Gebührensatzungen.

§ 27

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, werden Bekanntmachungen des Landkreises im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vorgenommen. Die gleichlautenden zusätzlichen Bekanntmachungen, die die UDG im Auftrag des Landkreises vornimmt, erscheinen im Internet unter „www.udg-uckermark.de“. Örtlich begrenzte Hinweise können auch nach Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 28

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;

5. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Stoffe nicht getrennt entsorgt;
 6. entgegen § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 und 3 Wertstoffe und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Sammelbehältern für die jeweiligen Wertstoffe ablagert oder Hausmüll und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung falsch in die jeweiligen Wertstoffsammelbehälter einfüllt;
 7. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in Glassammelbehälter einwirft;
 8. entgegen § 13 Abs. 4 Bauschutt, Bodenaushub, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie andere verwertbare Bestandteile mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen vermischt;
 9. entgegen § 14 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen nicht bei den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen so übergibt, dass eine stoffliche Verwertung bzw. andere Formen der Verwertung der Altgeräte erfolgen kann und dass die enthaltenen gefährlichen Stoffe die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht gefährden können.
 10. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 11. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
 12. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
 13. entgegen § 18 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 14. entgegen § 18 Abs. 6 Restmüll auf einer Restabfallentsorgungsanlage selbst anliefert.
 15. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt;
 16. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Abfallbehälter mehrmals am Entleerungstag bereitstellt und nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 17. entgegen § 20 Abs. 8 Inventurkontrollmarken nicht anbringt oder unberechtigt entfernt;
 18. entgegen § 21 Abs. 3 den Abfallbehälter nicht an der nächsten von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellt;
 19. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, die Behälter überfüllt, so dass der Deckel nicht schließt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 20. entgegen § 22 Abs. 3 Abfälle so in die Behälter einfüllt, dass das maximal zulässige Behälterfüllgewicht überschritten wird;
 21. entgegen § 24 Abs. 6 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht, zerlegt, trennt oder mitnimmt;
 22. entgegen § 25 Abs. 1, obwohl ihm dies möglich ist, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben oder die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen nicht angibt;
 23. entgegen § 25 Abs. 2 wesentliche Veränderungen der Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des BbgAbfBodG vorgesehenen Höhe geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die in § 4 Abs. 1 und 2 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle wurden mit Bescheid des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5, Abfallwirtschaft, vom 05.12.2019, Geschäftszeichen LfU_T16-3115/83+12#318188/2019 genehmigt.

Prenzlau, 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

Anlage 1

Liste der Wertstoffannahmehöfe im Landkreis Uckermark

Angermünde, Oderberger Str. 31, 16278 Angermünde
Boitzenburg, Herzfelder Weg, 17268 Boitzenburger Land, OT Boitzenburg
Brüssow, Prenzlauer Str. 6, 17326 Brüssow
Fürstenwerder, Grüner Weg, 17291 Nordwestuckermark, OT Fürstenwerder
Gartz (Oder), Am Bahnhof, 16307 Gartz (Oder)
Gramzow, Prenzlauer Str. (ehem. ACZ-Gelände), 17291 Gramzow
Lychen, Grüner Weg 7, 17279 Lychen
Milmersdorf, Bahnhofstr. 6, 17268 Milmersdorf

Passow, Grünower Str. 7, 16306 Passow
 Pinnow, Angermünder Weg 1, 16278 Pinnow
 Prenzlau, Franz-Wienholz-Str. 25 a, 17291 Prenzlau
 Schwedt/Oder, Kuhheide 15, 16303 Schwedt/Oder
 Templin, Milmersdorfer Chaussee 77, 17268 Templin
 Gerswalde, Dorfmitte 13 b, 17268 Gerswalde

AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK VOM 13. JULI 2009

Die Landrätin als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hebt auf Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 18. Dezember 2018 (BGBl I S. 2639) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G vom 20 Juli 2017 und in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (AbfS) vom 05. Dezember 2019, Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 25. Jahrgang Nr. 19 vom 09. Dezember 2019, die Allgemeinverfügung vom 13. Juli 2009 zum 01. Januar 2020 auf.

Für die Abfälle aus Anlage 1 der Allgemeinverfügung, die von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen waren, gelten ab 01. Januar 2020 die Regelungen des § 4 Abs. 2 AbfS.

Genehmigungsvermerk:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung wurde mit Bescheid des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5, Abfallwirtschaft, vom 05.12.2019, Geschäftszeichen LfU_T16-3115/83+12#318188/2019 genehmigt.

Prenzlau, den 05.12.2019

gez. Karina Dörk

Anlage 1:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
070213	Kunststoffabfälle
100101	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen

150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190802	Sandfangrückstände
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200202	Boden und Steine
200203	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200303	Straßenkehricht

(gefährliche Abfälle sind mit * gekennzeichnet)

HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (HAUPTSATZUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4) in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Gebiet, Grenzen, Sitz
§ 2	Wappen, Dienstsiegel, Flagge
§ 3	Einwohnerbeteiligung

§ 3a	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 4	Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin
§ 5	Kreistag und Mitglieder des Kreistages
§ 6	Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner, Fraktionen
§ 7	Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
§ 8	Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
§ 9	Einberufung des Kreistages
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Kreisausschuss
§ 12	Jugendhilfeausschuss
§ 13	Beratende Ausschüsse
§ 14	Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Vergütung als Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen
§ 15	Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter und Beauftragter zur Integration von Menschen mit Behinderungen
§ 16	Integrationsbeauftragter
§ 17	Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)
§ 18	Landrätin
§ 19	Beigeordnete
§ 20	Personalangelegenheiten
§ 21	Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen
§ 22	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 23	In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Gebiet, Grenzen, Sitz (§ 123 BbgKVerf)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden:
 - Stadt Angermünde,
 - Boitzenburger Land,
 - Stadt Lychen,
 - Nordwestuckermark,
 - Stadt Prenzlau,
 - Stadt Schwedt/Oder,
 - Stadt Templin,
 - Uckerland
 und den Gemeinden der Ämter:
 - Brüssow (Uckermark),
 - Gartz (Oder),
 - Gerswalde,
 - Gramzow,
 - Oder-Welse.
- (3) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.
- (4) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Prenzlau.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).
- (2) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

- (3) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge - siehe Anlage).

§ 3

Einwohnerbeteiligung

(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die Landrätin unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Formen der Einwohnerbeteiligung sind:
- a) Einwohnerfragestunde,
 - b) Einwohnerbefragung,
 - c) Einwohnerversammlung.

Die Einzelheiten der unter a) bis c) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 3a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Den Kindern und Jugendlichen des Landkreises werden in allen sie berührenden Kreisangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt.
- (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, werden die Kinder und Jugendlichen, deren Interessen berührt sind, in geeigneter Weise informiert und beteiligt, um ihnen die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen, Hinweisen oder Anregungen sowie Vorschlägen zu geben.
- (3) Die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann in Form von offener oder projektbezogener Beteiligung sowie in Form eines aufsuchenden direkten Gesprächs mit der Landrätin oder eines Vertreters erfolgen.

Mögliche Formen einer offenen oder projektbezogenen Beteiligung:

- a) offene Beteiligung
 - Briefkästen und Ideen-Boxen für Kinder und Jugendliche
 - Teilnahme an Sitzungen, zu denen der Landkreis Uckermark geladen hat oder in dessen Verantwortung durchgeführt werden (z. B. Schulkonferenzen, Runder Tisch, Arbeitsgemeinschaften)
 - b) projektbezogene Beteiligung
 - Workshops
 - Befragungen und Interviews
 - Ideenkonferenzen
 - Zukunftswerkstätten
- (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen bei Maßnahmen, Angelegenheiten und Entscheidungen des Landkreises, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände,-organisationen sowie -initiativen beteiligt.
- (5) Die Landrätin entscheidet nach Themenlage und Sachverhalt, welche Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung kommen.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin

(§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
- Gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einem Wert von über 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:
1. die Vergabe von
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen über einem Auftragswert in Höhe von 600.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - b) Liefer- und Dienstleistungen über einem Auftragswert in Höhe von 221.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 Euro;
 3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises mit einem Wert über 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung;
 4. die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Landrätin sowie der Beigeordneten und Dezernenten;
 5. Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß Absatz 3 handelt, ausgenommen, wenn die Landrätin selbst Vertragspartner ist.
- (3) Der Landrätin obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten in der Regel:

1. Vergaben von:

- a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, bis zu einem Auftragswert in Höhe von 600.000 Euro;
- b) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert in Höhe von 221.000 Euro;

2. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 Euro;

3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises mit einem Wert bis zu 10.000 Euro;

4. Klageerhebung oder Widerklage in allen gerichtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 Euro nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 Euro; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;

5. Verträge:

- a) über die Vermietung von Wohnungen;
- b) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 Euro.

Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf sind.

§ 5

Kreistag und Mitglieder des Kreistages

(§ 27 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und der Landrätin als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner, Fraktionen

(§§ 21-23, 25, 29-32 BbgKVerf)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Absatz 1, 23 Absatz 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.
- (6) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

(§ 33 Absatz 2 und § 37 Absatz 3 BbgKVerf)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird von der Landrätin, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtungstext lautet:
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 9

Einberufung des Kreistages

(§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin oder
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Näheres zu Form und Fristen der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(§ 36 Absatz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind öffentlich, wenn im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei jeder zu behandelnden Angelegenheit ist eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und den im Einzelfall vorliegenden Belangen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner vorzunehmen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - d) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - e) Verträge und Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der

abschließenden Beratung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabchlusses.

- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11

Kreisausschuss

(§§ 49-50 BbgKVerf)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der Landrätin. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der Landrätin zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13

Beratende Ausschüsse

(§ 43 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt der Kreistag die Zahl, Art und personelle Stärke der beratenden Ausschüsse sowie eine Zuständigkeitsordnung, in der Aufgabenrahmen und Befugnisse dieser Ausschüsse festgelegt werden. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.
- (4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sind in den jeweiligen Ausschüssen zu wählen.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Vergütungen als Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen

(§ 24 BbgKVerf)

- (1) Den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Die Gewährung von Vergütung, die Festsetzung der Angemessenheit sowie die Höhe der Abführung der Aufwandsentschädigung an den Landkreis aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftli-

chen Unternehmen gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in der „Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen“.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter und Beauftragter zur Integration von Menschen mit Behinderungen

(§§ 18-19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, einen Seniorenbeauftragten und einen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf. Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten, des Seniorenbeauftragten und des Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen bestehen darin, die Belange der Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange von Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Dem Gleichstellungsbeauftragten, dem Seniorenbeauftragten und dem Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange von Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen haben.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen sind zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange der Senioren oder die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet haben.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre von der Landrätin abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf, nachdem sie die Landrätin vorher über ihre Absicht unterrichtet haben, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen erstatten einmal jährlich einen Bericht, in dem über die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange der Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet berichtet wird.

§ 16

Integrationsbeauftragter

(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin einen hauptamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Aufgaben des Integrationsbeauftragten bestehen darin, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt der Integrationsbeauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet, der dem Kreistag vorzulegen ist.
- (3) Für die Rechtsstellung des Integrationsbeauftragten gilt im Übrigen § 15 Absatz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)

- (1) Im Landkreis Uckermark wird ein Integrationsbeirat mit der Bezeichnung „Beirat für Migration und Integration“ (Integrationsbeirat) gebildet.
- (2) Der Integrationsbeirat unterstützt den Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark in seinem Wirken, die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis zu vertreten. Er verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Insbesondere wirkt er dabei mit, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben im Landkreis zu fördern. Die Mitglieder des Integrationsbeirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Dem Integrationsbeirat gehören 18 Mitglieder an:
 1. der für Integration zuständige Dezernent der Kreisverwaltung Uckermark
 2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen acht Fraktionen
 3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark
 4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin

5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.

Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.

- (4) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Körperschaften für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag durch offene Abstimmung benannt.

Die für die Besetzung des Integrationsbeirates gem. Abs. 3 Pkt. 5 erforderlichen Körperschaften, Institutionen und Vereine werden durch die Landrätin vorgeschlagen.

Die Vorschlagsliste der Vertreter nach Abs. 3 Pkte. 1 bis 5 wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (5) Für den Beirat kann vorgeschlagen werden, wer am Tag der Benennung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Dem Integrationsbeirat ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben.
- (7) Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Landrätin

(§§ 53, 132 BbgKVerf)

Die Landrätin ist Leiterin der Verwaltung, rechtliche Vertreterin und Repräsentantin des Landkreises. Sie gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19

Beigeordnete

(§§ 56, 59 BbgKVerf)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten/Fachbereichen/Geschäftsbereichen übertragen wird. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter der Landrätin.

§ 20

Personalangelegenheiten

(§§ 61-62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
- a) der Kreistag für die Landrätin,
 - b) die Landrätin für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Die Landrätin ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat bzw. die Landrätin vom Kreistag gewählt, erfolgt seine bzw. ihre Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates bzw. der Landrätin.

§ 21

Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen

(§§ 36, 39 Absatz 3 BbgKVerf und BekanntmV vom 01.12.2000)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf einen Tag vor der Sitzung verkürzt werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit gem. § 44 Absatz 2 BbgKVerf durch Aushang an der Schautafel für – Öffentliche Bekanntmachungen – im Empfangsbereich des vorderen Eingangs des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 sowie über das Internet unter der Adresse www.uckermark.de – Rubrik Veranstaltungen - unterrichtet. Das Hauptgebäude der Kreisverwaltung ist an Werktagen, montags bis donnerstags von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags von 07:00 –

12:30 Uhr, für die Öffentlichkeit geöffnet. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit.

- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Öffentliche Bekanntgaben, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (7) Tierseuchenverordnungen, Seuchenverordnungen und andere zu verkündende Angelegenheiten werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) verkündet.
- (8) Sofern auf Grund von Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung von Unterlagen zu erfolgen hat, ist diese in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder), im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin), im „Lokalfuchs“ (Lokalausgaben Prenzlau/Templin) und im „Märkischer Sonntag“ (Lokalausgaben Angermünde/Schwedt) unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der Einwendungen zu erheben sind.
- (9) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Landrätin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (10) Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 auszulegen.
- (11) Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen und Auslegungen erfolgen durch die Landrätin.

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark (kreisrechtliche Vorschriften) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 23

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

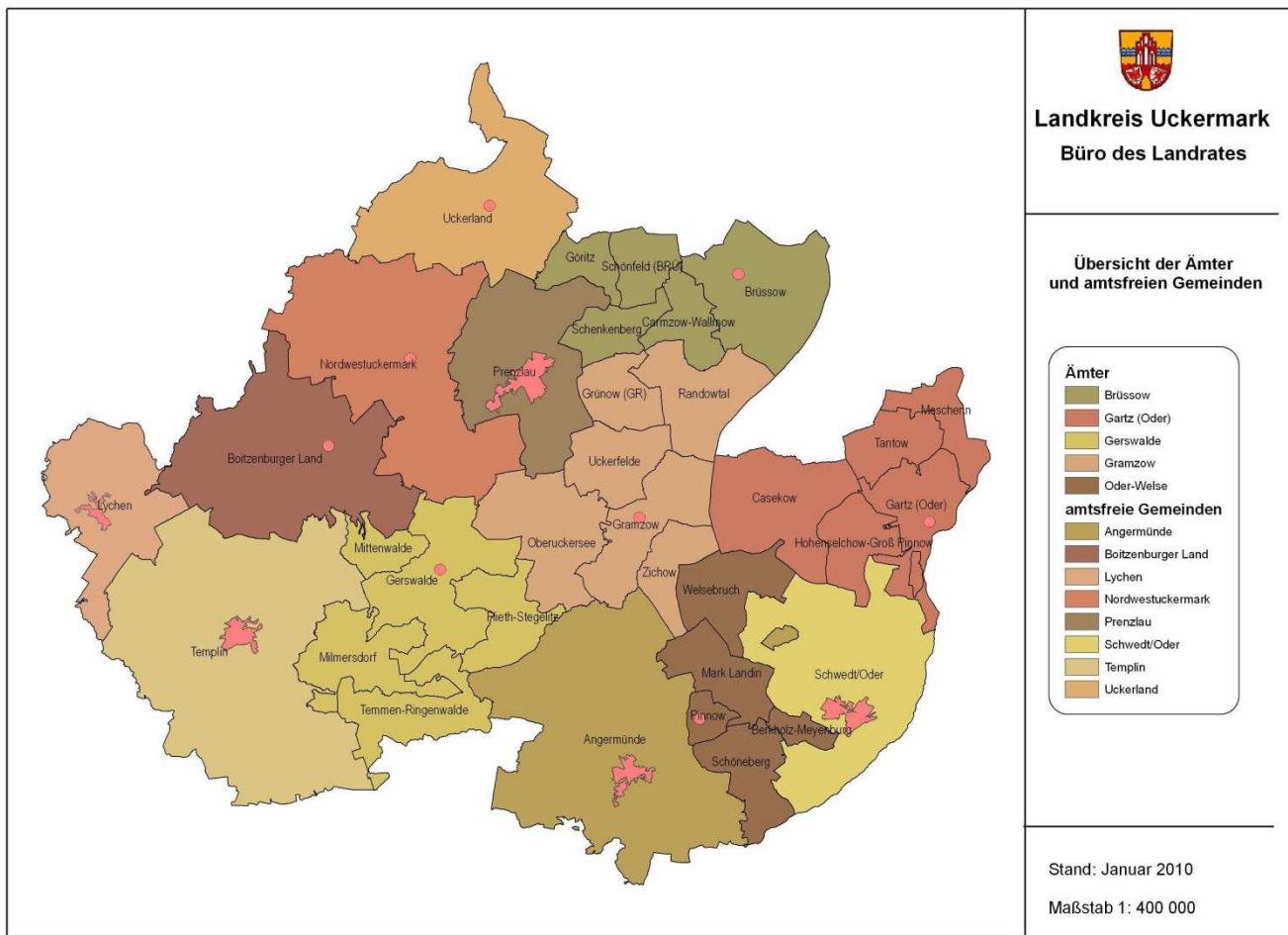
Prenzlau, den 05.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

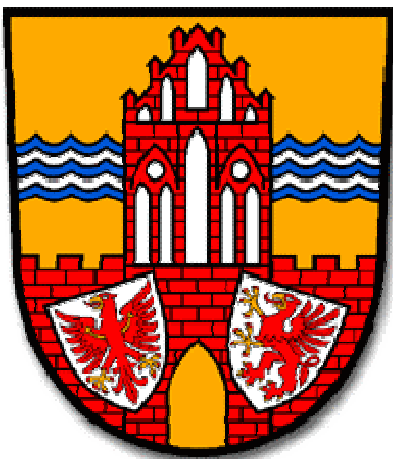
Anlagen:

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden
(Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)
2. Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 2 Abs. 1 Hauptsatzung)
3. Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)

Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)



Das Abbild des Landkreiswappens- Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 1 Hauptsatzung)



Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)



**ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERBANDSSATZUNG DES
NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES VOM 23.12.2015**

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 72
vom 27. November 2019

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 13. November 2019 beschlossenen Zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 23.12.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 27. November 2019

gez. Karina Dörk

II.

Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 23.12.2015

Auf der Grundlage der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] vom 11. Juli 2014), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am **13. November 2019** folgende Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.12.2015 beschlossen:

1. § 13 Abs. 2 – Deckung des Finanzbedarfs – wird wie folgt neu gefasst:

Maßstab der Umlage sind die Einwohnerzahlen. Die Umlage wird in dem Verhältnis von den einzelnen Verbandsmitgliedern getragen, wie dies dem Verhältnis ihrer Einwohner entspricht. Maßgebend sind die nach § 4 Absatz 4 der Verbandssatzung ermittelten Einwohnerzahlen.

2. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft

Prenzlau, den 14.11.2019

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau